

Eingangsvermerk

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft  
und Ländlichen Raum  
Referat Pflanzenschutz und Saatgut  
Kühnhäuser Straße 101  
99090 Erfurt

## Anzeige

über die **Beratung Anderer** zu gewerblichen Zwecken  
oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unterneh-  
mungen **zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

im Freistaat Thüringen nach § 10 Satz 1 des  
Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)  
i. V. m. § 1 (2) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des  
Pflanzenschutzgesetzes

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Thüringer Registrier-Nr.  
TLL-PS.

Zentraler Formularpool Thüringen

### 1. Angaben zum Betrieb / Unternehmen

1.1	Name des Betriebes / Unternehmens	1.4	Telefon
1.2	Straße, Hausnummer	1.5	Faxnummer
1.3	PLZ, Ort	1.6	E-Mail-Adresse
1.7	Landkreis/Bundesland		

### 2. Angaben zum Betriebsinhaber / Geschäftsführer

2.1	Name, Vorname	2.2	Telefon
2.3	Straße, Hausnummer	2.4	Faxnummer
2.5	PLZ, Ort	2.6	E-Mail-Adresse

### 3. Angaben zu Personen, die Andere zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Thüringen beraten (ggf. Angaben zu weiteren Personen auf zusätzlichem Blatt fortsetzen)

	Name, Vorname, PLZ, Ort, Straße, Nr.	Registriernummer des Sachkundenachweises*	Datum der letzten Fortbildung
3.1			
3.2	<input type="checkbox"/> Folgende registrierte Personen beraten nicht mehr über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder sind nicht mehr im Unternehmen/Betrieb tätig:		
	Name, Vorname		

**4. Angaben zur beabsichtigten Beratungstätigkeit**

**Art der zu beratenden Betriebe/Personen** (Mehrfachnennung möglich):

<input type="checkbox"/> Lohnunternehmen	<input type="checkbox"/> Landhandel	<input type="checkbox"/> Großhandel
<input type="checkbox"/> Einzelhandel	<input type="checkbox"/> Versandhandel	<input type="checkbox"/> Gartencenter
<input type="checkbox"/> Maschinengemeinschaften	<input type="checkbox"/> Maschinenringe	<input type="checkbox"/> GaLa-Bau
<input type="checkbox"/> Landwirtschaftliche Betriebe	<input type="checkbox"/> ländliche Genossenschaften	
<input type="checkbox"/> Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> private Kleinanwender	
<input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfer	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____	
<input type="checkbox"/> Juristische Personen des öffentlichen Rechts/kommunale Einrichtungen		

**Beratungsbereiche** (Mehrfachnennung möglich):

<input type="checkbox"/> Landwirtschaft	<input type="checkbox"/> kommunaler Bereich/öffentliches Grün
<input type="checkbox"/> Gemüse/Obst/Zierpflanzenbau	<input type="checkbox"/> Garten- und Landschaftsbau
<input type="checkbox"/> Baumschulen/Weihnachtsbaumkulturen	<input type="checkbox"/> Gleisanlagen
<input type="checkbox"/> Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> sonstiges Nichtkulturland
<input type="checkbox"/> Weinbau	<input type="checkbox"/> Holzschutz
<input type="checkbox"/> Gartenbau unter Glas	<input type="checkbox"/> Saatgutbeizung
<input type="checkbox"/> Vorratsschutz	<input type="checkbox"/> sonstiger Bereich: _____

4.3 Das Unternehmen bringt Pflanzenschutzmittel in Verkehr:  nein  ja\*\*  
 Der Berater bringt Pflanzenschutzmittel in Verkehr:  nein  ja\*\*

4.4 **Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit oder Betriebsaufnahme:** \_\_\_\_\_

**5. Kenntnisnahme**

Nach § 10 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) hat jeder, der zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über den Pflanzenschutz beraten will, dies der für den Betriebsitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Diese Meldepflicht betrifft demnach neben Beratern der Industrie z.B. Mitarbeiter von Beratungsunternehmen und Beratungsringen sowie auch private Beratung zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken in Thüringen. **Nicht gemeint ist hier die Erfüllung der Unterrichtungspflicht im Rahmen eines Verkaufsgesprächs zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln.**

Die, unter Punkt 3.1 genannten Personen müssen nach § 9 (1) Nr. 2 PflSchG über den Pflanzenschutz-Sachkundenachweis verfügen und dies gemäß § 1 (1) Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes im Rahmen des Anzeigeverfahrens belegen. Sachkundige Personen sind zudem gemäß § 9 (4) PflSchG verpflichtet, regelmäßig jeweils einmal innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren eine amtliche oder anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme zu besuchen.

Die hier genannten Personen sind über die in diesem Fragebogen enthaltenen Angaben zur Person zu unterrichten. Die gemäß § 1 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 9 und 10 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz. **Veränderungen im Personenkreis und bei Betriebsangaben sowie die endgültige Aufgabe der Beratungsarbeit ist dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum unverzüglich mitzuteilen.**

Die Anzeigenbearbeitung ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung nach Thüringer Verwaltungskostengesetz i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in jeweils gültiger Fassung.

\* Dieser Anzeige ist eine beidseitige Kopie des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises (Karte) der unter 3.1 angeführten Personen beizufügen.  
 \*\* Anzeigeformular nach § 24 (1) PflSchG ist zusätzlich auszufüllen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers